



CAJ/67/9

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 21. Februar 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundsechzigste Tagung

Genf, 21. März 2013

NUTZUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL AUF SITZUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entschließungen zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen zu berichten, die vom Beratenden Ausschusses auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf angenommen wurden.

EINLEITUNG	1
INTERAKTIVE WEBKONFERENZEN MIT MEHREREN TEILNEHMERN.....	1
ENTSCHLIEBUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES.....	1
WEBCASTING.....	2
ENTSCHLIEBUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES.....	2

EINLEITUNG

2. Eine Darstellung des Hintergrunds und ein Überblick über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen in der UPOV findet sich in Dokument CAJ/66/6 „Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Tagungen“.

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) nahm auf seiner sechsundsechzigsten Tagung in Genf am 29. Oktober 2012 die Information zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen in der UPOV sowie die Tatsache zur Kenntnis, daß dem CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung im März 2013 ein Bericht über die Entschließungen des Beratenden Ausschusses betreffend Grundsatzfragen des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsmitteln auf Sitzungen vorliegen würde. Der CAJ erinnerte an die Bedeutung der physischen Teilnahme an Sitzungen der UPOV (siehe Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 30).

INTERAKTIVE WEBKONFERENZEN MIT MEHREREN TEILNEHMERN

Entschließungen des Beratenden Ausschusses

4. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf die Nutzung von Webkonferenzen durch die UPOV-Organen, sofern von den betreffenden UPOV-Organen als zweckmäßig erachtet, um die Teilnahme von Verbandsmitgliedern und Beobachtern im Einklang mit den

bestehenden Verfahren zu erleichtern. Der Beratende Ausschuß erinnerte daran, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organen im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus bei UPOV-Organen an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten sind. Im Einklang mit diesen Verfahren erfolge die Teilnahme an Webkonferenzen dann mittels eines Paßworts, das den bezeichneten Personen in den betreffenden UPOV-Organen zugeteilt werde; die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert.

5. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung die Nutzung von Webkonferenzen durch das Verbandsbüro, um die Teilnahme der zu seinen Sitzungen eingeladenen Teilnehmer zu erleichtern, sofern vom Verbandsbüro als zweckmäßig erachtet (siehe Dokument C/46/16 „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der vierundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat“, Absätze 28 und 29).

WEBCASTING

EntschlieÙungen des Beratenden Ausschusses

6. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner vierundachtzigsten Tagung die Nutzung von Webcastings der Tagungen der UPOV-Organen, die im Einklang mit bestehenden Verfahren nur von Verbandsmitgliedern und Beobachtern angesehen werden dürfen, sofern vom betreffenden UPOV-Organ als zweckmäßig erachtet. Der Beratende Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Verfahren betreffend die Einladungen zu den Tagungen der UPOV-Organen im UPOV-Übereinkommen, in der Geschäftsordnung, in der Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen, in den Regeln für die Erteilung des Beobachterstatus bei UPOV-Organen an Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen und in den Regeln für den Zugang zu UPOV-Dokumenten enthalten sind. Im Einklang mit diesen Verfahren erfolge das Ansehen eines Webcasts dann mittels eines Paßworts, das den bezeichneten Personen in den betreffenden UPOV-Organen zugeteilt werde; die Teilnahme werde vom Verbandsbüro kontrolliert.

7. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner vierundachtzigsten Tagung, daß in allen anderen Fällen von Webcasting der Beratende Ausschuß darum ersucht werden solle, alle Vorkehrungen für ein mögliches Webcasting zu billigen.

8. Der Beratende Ausschuß vereinbarte auf seiner vierundachtzigsten Tagung, daß das Webcasting des „Symposiums über die Vorteile des Sortenschutzes für Landwirte und Pflanzler“ am 2. November 2012 in Genf nach entsprechender Übertragungsverzögerung auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt werden solle (siehe Dokument C/46/16 „Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der vierundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuß ausgearbeitet hat“, Absätze 30 bis 32).

9. Der CAJ wird ersucht, die EntschlieÙungen des Beratenden Ausschusses auf seiner vierundachtzigsten Tagung am 31. Oktober 2012 in Genf über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Sitzungen, wie in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]